

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

DER LANDRAT  
BETRIEB RETTUNGSDIENST

Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 14 40, 27344 Rotenburg (Wümme)

CDU-Ortsverband Wilstedt  
Auf dem Hollacker 8  
27412 Wilstedt

### Bedarfsgutachten für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Michelet,

die mir in Ihrem Schreiben vom 25.10.2008 übermittelten Problemstellungen, die Sie in Ihrem Schreiben vom 02.12.2008 wieder aufgreifen und teilweise ergänzen, hat die Verwaltung entgegen Ihrer Annahme sowohl zur Kenntnis genommen als auch entsprechend gewürdigt und berücksichtigt.

Die von Ihnen angesprochenen Problemstellungen 1 - 5, 7 - 8, 11 - 12, 16 - 17, 19 - 26 wurden zum Einen durch den Gutachter der Firma Forplan Dr. Schmiedel in der Feuerschutzausschusssitzung am 25.08.2008 und zum Anderen durch die Verwaltung in der nicht öffentlichen interfraktionellen Sitzung am 27.10.2008 thematisiert und diskutiert.

Zu den weiteren, von Ihnen angesprochenen, Problemstellungen nehme ich wie folgt Stellung:

6.

Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit ist eine der maßgeblichsten Grundlagen für die Erstellung eines Bedarfsgutachtens im Rettungsdienst. Gesetzliche Grundlagen hierzu finden sich sowohl in den §§ 14 und 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG), als auch in § 2 der Verordnung über die Bemessung des Bedarfs an Einrichtungen des Rettungsdienstes (BedarfVO-RettD) und § 12 des Sozialgesetzbuches V (SGB V).

Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit war somit durch den Gutachter zwingend zu berücksichtigen.

### Betrieb Rettungsdienst

Sprechzeiten:  
Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr  
und von 14:00 bis 16:00 Uhr  
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Bearbeitet von:  
Frau Hinze

E-Mail:  
Silke.hinze@lk-row.de

Durchwahl:  
04261 / 983-2840

Mein Zeichen:  
38/51  
Bitte stets mit angeben!

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:  
02.12.2008

Rotenburg (Wümme), 23.12.2008

26.01.09



Dienstgebäude:  
Kreishaus  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261 / 983-0  
Telefax: 04261 / 983-2849  
E-Mail: info@lk-row.de  
Internet: www.landkreis-row.de

Bank  
Sparkasse Scheeßel

BLZ  
29152550

Konto-Nr.  
111849

Bei Auslandszahlungen verwenden Sie die IBAN und BIC-Angaben:  
IBAN: DE47291525500000111849  
BIC (SWIFT-Code): BRLADE21SHL

9.

Gerade vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit und der gesetzlichen Verpflichtung zur Zusammenarbeit kommunaler Träger aus § 4 Abs. 2 NRettDG, ist eine überbereichliche Versorgung im Rahmen der Bedarfsbegutachtung zu prüfen und ggf. umzusetzen.

10.

Es besteht keine gesetzliche Vorgabe, Rettungswachen zusammen bzw. gemeinsam mit Feuerwehrstützpunkten zu errichten.

Im Rahmen der Prüfung der Wirtschaftlichkeit wird dies, soweit es an einzelnen Standorten möglich ist, jedoch geprüft werden. Gleiches gilt auch für andere Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Träger befinden.

13.

Eine Ausführung zu bestehenden Kooperationsverträgen, bezogen auf Einsätze außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) fehlen nicht im Gutachten, da es bisher keine derartigen Verträge mit anderen Landkreisen gibt.

14.

Die Berechnung der Versorgungsbereiche über die Grenzen des Landkreises hinaus erfolgt nicht zur Abdeckung von Teilbereichen der benachbarten Landkreise, sondern resultiert aus den Vorschriften der BedarfVO-RettD, nach welchen Kriterien die Standorte idealtypisch in einem Rettungsdienstbereich zu verteilen sind. Die Möglichkeit, innerhalb der Hilfsfrist auch Bereiche in den Nachbarlandkreisen versorgen zu können, ist somit kein Ziel sondern ein Nebeneffekt.

15.

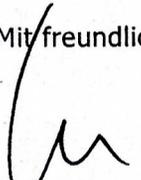
Siehe Punkt 6.

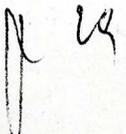
18.

Der Landkreis Verden hat mit Schreiben vom 07.02.2008 sein bereits vor einigen Jahren vorgetragenes Angebot wiederholt, angrenzende Teile des Landkreises Rotenburg (Wümme) mitzuversorgen. Dieses Angebot war im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben aus § 4 Abs. 2 NRettDG bei der Bedarfsplanung zu berücksichtigen.

Um eine optimale Versorgung der gesamten Bevölkerung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gewährleisten zu können, bieten die im vorliegenden Bedarfsgutachten für den Rettungsdienstbereich Landkreis Rotenburg (Wümme) vorgeschlagenen Maßnahmen aus meiner Sicht die besten Voraussetzungen. Nach Umsetzung des Gutachtens sollten somit alle Einwohner des Landkreises Rotenburg (Wümme) innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfrist von 15 Minuten rettungsdienstlich versorgt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Lüttmann)  
05  
II  
42  
21.12.08

  
24  
12.08